

Schadensbemessung bei Haftpflichtfragen

Was ist ein Schaden

In der Schweiz existiert keine gesetzliche Definition des Schadensbegriffes. Gemäss der Rechtsprechung liegt bei einer Verminderung des Reinvermögens ein Schaden vor. Die Gerichte unterscheiden zwischen:

- Positiver Schaden: Vermögensminderung (z.B. Verlust einer Sache, Heilungskosten bei Personen)
- Entgangener Gewinn: Ohne Eintritt des Schadens hätte das Vermögen vermehrt werden können (z.B. Karriere, Betriebsentwicklung, Schaden durch verminderte Vorsorge).
- Direkter Schaden: Direkt vom Schaden betroffene Person (z.B. Verletzter)
- Indirekter Schaden: Drittperson, die einen Schaden erleidet (z.B. Hinterlassene bei Versorgerschaden)
- Immaterielle Unbill: Ohne Vermögensminderung (z.B. für körperliche oder seelische Schmerzen)

Schadenersatz und Schadenminderungspflicht

Nicht jeder Schaden löst eine Schadenersatzpflicht aus. Wer einen Schaden ersetzt haben möchte, muss diesen geltend machen und **beweisen**. Im Haftpflichtrecht gilt ein striktes Bereicherungsverbot. Der Geschädigte ist verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten. Die relativ kurzen Verjährungsfristen sind zu beachten, womit ein erlittener Schaden unmittelbar angezeigt und geltend gemacht werden muss.

Unterschied zwischen Schadensberechnung und Schadensbemessung

Die Schadensberechnung ermittelt möglichst objektiv und neutral den materiellen Wert des Schadens. Bei der Schadensbemessung geht es darum zu fragen, inwieweit der Schädiger für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann bzw. ob und in welchem Ausmass auch ein Selbstverschulden des Geschädigten vorliegt. Das Gesetz lässt dem Gericht einen grossen Ermessensspielraum bei der Schadensbemessung. In vielen Fällen müssen aufwändige Gutachten erstellt werden.

Schadensberechnung

Bei der Schadensberechnung gelten folgende Grundsätze:

- Der Umfang des Schadens ist so konkret wie möglich und so abstrakt wie nötig zu bestimmen.
- Es ist sowohl der gegenwärtige als auch der zukünftige Schaden zu bestimmen, der aufgrund der allgemeinen Erfahrung zu erwarten ist.
- Der Schädiger ist dann ersatzpflichtig, wenn der Schaden eintritt (Stichwort: Spätschäden).
- Mit der Berechnung wird bestimmt, was der Geschädigte insgesamt als Ersatz verlangen kann (abgesehen von der Genugtuung).

Schadensbemessung

Die Schadensbemessung kann abhängig davon sein, inwieweit sich die Beteiligten rechtskonform verhalten haben. Bei der Kausalhaftung (Haftung ohne Verschulden), die z.B. für Arbeitgeber, Tierhalter, Werk- und Grundeigentümer, Familienoberhäupter oder motorisierte Verkehrsteilnehmer gilt, ist der Beweis der genügenden Sorgfalt entscheidend bei der Schadensbemessung. Im Bereich der Landwirtschaft gilt die Sorgfalt in der Regel als erbracht, wenn z. B. die Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL / SPAA / SPIA) eingehalten werden.



Sachschaden (Gebäude, Nutztiere, Inventar, Vorräte)

Beschädigte oder zerstörte Sachen werden grundsätzlich zum Zeit- oder Verkehrswert ersetzt.

Einen Sonderfall stellt die Feuer- und Elementarschadenversicherung dar:

- Leistung von Schadenersatz auch wenn keine Person dafür haftbar gemacht werden kann
- Versicherung zum Neuwert (daher jährliche Anpassung der Versicherungssumme)
- Leistung von Schadenersatz nur bei tatsächlichem Ersatz (ohne Ersatz, keine oder stark reduzierte Auszahlung)

Tipps

- Unfallverhütung sehr ernst nehmen
- Notfallplan für Betrieb und Familie (Checkliste erstellen: was ist zu tun, was ist wo zu finden, wer ist zu informieren ...)
- Korrekt und genügend versichern (Unterdeckung oder Versicherungslücken vermeiden, Vermögenswerte melden)
- Aufbewahrung aller Belege, evtl. ausserhalb des Hofes, Tierbelege ausserhalb des Stalls, Nachführen der Inventarlisten (u.a. Tierverkehrsdatenbank [TVD])
- Detaillierte Anlagebuchhaltung führen
- Pacht- und Mietobjekte: Antrittsprotokoll / Fotoprotokoll erstellen
- Ereignisse mit Schadenspotential: Dokumentation Ist-Zustand erstellen (Fotos, Pläne, Listen, Belege, Protokoll, Zeugen ...)
- Schaden gleich nach der Entstehung dokumentieren, protokollieren und mit eingeschriebenem Brief sofort anzeigen (Schadensablauf, Beschreibung, Fotos, Protokoll, Personalien Zeugen)
- Beweise sichern / zeitnahe Erstellung eines Gutachtens beauftragen
- Bauvorhaben: ausführliche, peinlich genaue Bauabnahme zusammen mit Baufachmann
- Viehwährschaft: Untersuchung des Tieres innerhalb von 9 Tagen durch die zuständige Behörde sofern schriftliche Zusicherung vorliegt
- Meldung an: Versicherung, Verursacher, ehemaliger Eigentümer, Verpächter, Vermieter, evt. Polizei
- Massnahmen zur Schadensminderung ergreifen (Hinweisschilder, Schulung, Abschränkungen, usw.)
- Insofern nicht zur Verhinderung weiterer Schäden notwendig: Schadensbeseitigung erst nach Begutachtung
- Bei hohen Schadenssummen und im Streitfall/Gerichtsfall: Rechtsschutzversicherung sofort informieren und/oder spezialisierten Anwalt beiziehen

Verjährung der Ansprüche

Ansprüche auf Schadenersatz **verjähren grundsätzlich drei Jahre** nach Kenntnisnahme des Schadens und des Schädigers durch den Geschädigten, auf jeden Fall aber nach 10 Jahren.

Wenn gar nichts mehr hilft?

Agriexpert kennt Institutionen, die unverschuldet in Not geratene Bauernfamilien unterstützen.

Wer hilft weiter?

Agriexpert kennt die relevanten Methoden und Faktoren zur Berechnung des Schadens.

Rufen Sie uns an, Telefon 056 462 52 71. Wir helfen weiter!

